OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152183/5/EW/EP

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der Gemeinde x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. G P, x, x E, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. März 2019, GZ: RO-2017-322662/17-Gro, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Am 22. Juni 2017 fasste der Gemeinderat der Gemeinde x einen Grundsatzbeschluss zur Verfahrenseinleitung betreffend die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts im Bereich A hinsichtlich Teilflächen von etwa 12.000 m² auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG x (Änderung Nr. 2.5). Statt der landwirtschaftlichen Funktion dieser derzeit als Grünland gewidmeten Flächen soll künftig vorrangig eine betriebliche Funktion („BF“) vorgesehen werden.

I.2. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 gab die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) zum gegenständlichen Raumplanungsvorhaben der Bf eine negative Stellungnahme ab. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, in geschlossenen Siedlungsgebieten wie dem vorliegenden sei für eine geordnete und sichere Wasserversorgung eine zentrale, öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlich. Ohne derartige Anlage sei das gegenständliche Änderungsvorhaben aus siedlungswasserbautechnischer Sicht jedenfalls abzulehnen. Weiters sei das Vorhaben zumindest bezüglich eines Teilbereichs der betroffenen Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht negativ zu bewerten. Raumordnungsfachlich wurde im Hinblick auf das geplante weitere Vordringen in den freien Agrarraum ohne adäquaten Baulandanschluss eine nachvollziehbare Abwägung der öffentlichen Interessen durch den Gemeinderat gefordert.

I.3. Am 14. Dezember 2017 beschloss der Gemeinderat die angekündigte Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts, ohne auf die kritischen bzw. negativen fachlichen Äußerungen der belangten Behörde näher einzugehen. Der Gemeinderatsbeschluss wurde der belangten Behörde mit Schreiben vom 8. Jänner 2018, eingelangt am 15. Jänner 2018, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 20. März 2018, zugestellt am 21. März 2018, teilte die belangte Behörde der Bf unter Verweis auf die – vom Gemeinderat nicht thematisierten und damit weiterhin aufrechten – negativen bzw. kritischen fachlichen Stellungnahmen die Absicht mit, der Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzepts die Genehmigung zu versagen. Der Bf wurde eine zwanzigwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

I.5. In der Folge übermittelte die Bf der belangten Behörde mit Schreiben vom 26. November 2018, bei dieser eingelangt bei am 20. Dezember 2018, den neuerlichen Gemeinderatsbeschluss vom 6. September 2018 zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts. Dieser sieht nur noch für eine etwa 7.620 m² große Teilfläche des Grundstücks Nr. x – nicht mehr aber für eine Teilfläche des

Grundstücks Nr. x – eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. x vor und trägt damit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der belangten Behörde Rechnung. Betreffend die negative wasserbautechnische Stellungnahme der belangten Behörde wurde hingegen lediglich erörtert, dass eine wirtschaftliche Erschließung mit der gemeindeeigenen Wasserversorgung als unwirtschaftlich erachtet werde – das Errichten eines Brunnens im betroffenen Gebiet sei aber möglich. Auch dem raumordnungsfachlichen Postulat nach einer nachvollziehbaren Interessenabwägung im Hinblick auf das Vordringen des Betriebsbaugebiets in den freien Agrarraum wurde nicht entsprochen.

I.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. März 2019 wurde der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts unter Berufung auf die weiterhin vorliegenden Versagungsgründe – nämlich die fehlende öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie die mangelnde Interessenabwägung durch den Gemeinderat – die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

I.7. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 10. April 2019 Beschwerde. Sie beantragte im Wesentlichen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge geben und den beschwerdegegenständlichen Bescheid dahingehend abändern, dass die Genehmigung für die vom Gemeinderat am 6. September 2018 beschlossene Änderung Nr. x zum örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 erteilt werde, in eventu den Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung und allfälligen Verfahrensergänzung zurückverweisen.

I.8. Mit Vorlageschreiben vom 16. Mai 2019, eingelangt am 21. Mai 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor und beantragte die Bestätigung des angefochtenen Bescheids.

Der Rechtsanwalt der Bf wurde vom Bürgermeister der Bf mit der Beschwerdeerhebung beauftragt. Ein diesbezüglicher förmlicher Beschluss des Gemeindevorstands existiert nicht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und ein Telefonat mit dem Bürgermeister der Bf, in welchem dieser bekanntgab, den Rechtsanwalt zur Beschwerdeerhebung für die Bf bevollmächtigt zu haben.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden,

weil bereits die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt im gegenständlichen Beschwerdefall geklärt ist und das Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen betrifft, die anhand der hier relevanten klaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. der höchstgerichtlichen Judikatur beantwortet werden konnten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Zulässigkeit der Einbringung der Beschwerde durch den Bürgermeister der Bf:

Gemäß § 109 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) ist die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Sie ist Partei vor dem Verwaltungsgericht. Die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen obliegt gemäß § 56 Abs. 2 Z 11 Oö. GemO 1990 dem Gemeindevorstand.

Demnach wäre es grundsätzlich dem Gemeindevorstand oblegen, die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu beschließen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann eine Beschwerde aber stets auch von einem Organ eingebracht werden, das nach dem Gesetz ohne Einschränkung zur Vertretung nach außen befugt ist (unbeschränkte Vertretungsbefugnis). In einem solchen Fall kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 31.01.2007, 2003/12/0184; 19.11.2002, 99/12/0166).

Gemäß § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister ohne jede Einschränkung zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die sonstigen, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnden Normen (hier: § 56 Abs. 2 Z 6 Oö. GemO 1990) ebenfalls eingehalten wurden (vgl. VwGH 15.11.2007, 2005/07/0100 mwN.). Der auf § 1017 ABGB bezugnehmenden Auffassung, dass für den Vertretenen trotz rechtswirksamer Vertretungsmacht im Außenverhältnis dann keine Bindung entstehe, wenn der Vertreter die internen Beschränkungen nicht einhält und dies dem Dritten bekannt war oder offenbar auffallen musste, muss entgegengehalten werden, dass nach der ausdrücklichen Vertretungsregelung in § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990 die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nach außen eine unbeschränkte ist und das Gesetz eine Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen etwa in der Richtung, dass Vertretungshandlungen des Bürgermeisters ohne einen Beschluss

des im Innenverhältnis zuständigen Organs keine Wirksamkeit entfalten würden, nicht vorsieht (vgl. VwGH 15.11.2007, 2005/07/0100; 26.01.1996, 95/17/0206).

Der Bürgermeister der Bf war demnach – trotz Fehlens eines entsprechenden Gemeindevorstandsbeschlusses – in der Lage, den Rechtsanwalt der Bf zur Beschwerdeerhebung zu bevollmächtigen. Die Beschwerde ist damit der Bf zuzurechnen und zulässig.

III.2. Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans, so ist dieser gemäß § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf gemäß Abs. 2 par. cit. unter anderem dann versagt werden, wenn der Plan Raumordnungszielen und –grundsätzen (Z 1) oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (Z 4) widerspricht. Vor der Versagung der Genehmigung hat die Landesregierung der Gemeinde gemäß Abs. 3 par. cit. den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu binnen einer angemessenen, jedoch mindestens sechs Wochen betragenden Frist Stellung zu nehmen. Nach Abs. 4 par. cit. gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Gemeinde nicht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des genehmigungspflichtigen Plans und der nötigen Unterlagen beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund mitgeteilt wird oder der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen ihrer Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen kein das Verfahren abschließender Bescheid zugestellt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. ROG 1994 gehören zu den Zielen der Raumordnung unter anderem der umfassende Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts (Z 1) und die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur (Z 8).

Gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 ist die Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat zu begründen; der Begründung oder den Planungsunterlagen muss überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein.

III.2.1. In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei sehr wohl eine ausreichende Grundlagenforschung und Interessenabwägung durch den Gemeinderat erfolgt. Diesbezüglich sei nicht nur das Gemeinderatssitzungsprotokoll, sondern auch die ortsplanerische Stellungnahme von DI P. vom 31. August 2018 zu berücksichtigen. Aus dieser ergebe sich, dass im Gemeindegebiet keine verfügbaren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr vorhanden seien und auch bei den bereits als Betriebsbaugebiet gewidmeten Flächen keine Reserven mehr bestünden. Die

verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche stelle für die Bf die einzige Möglichkeit dar, im Gemeindegebiet neues Betriebsbaugebiet zu schaffen. Das Interesse daran überwiege deutlich gegenüber dem Interesse an der Erhaltung der Grünlandwidmung.

In rechtlicher Hinsicht ist diesbezüglich zunächst festzuhalten, dass der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zur Änderung eines Flächenwidmungsplans bzw. eines örtlichen Entwicklungskonzepts eine umfassende Prüfungsbefugnis zukommt. Zwar lässt die Gesetzesformulierung in § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994, wonach „die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn ...“, zunächst auf eine eingeschränkte Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde schließen; dies wird allerdings durch den Versagungsgrund der Z 4 par. cit. relativiert, wonach auch ein Widerspruch zu den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere zu den Verfahrensbestimmungen – einen Versagungsgrund darstellt. Damit wird aber jeder Widerspruch zu den Anforderungen des § 36 Oö. ROG 1994 auch zu einem Versagungsgrund, weshalb im aufsichtsbehördlichen Verfahren stets zu untersuchen ist, ob die Voraussetzungen der Änderung eines Flächenwidmungsplanes einschließlich des örtlichen Entwicklungskonzepts erfüllt wurden (VwGH 14.12.2004, 2004/05/0062).

Im gegenständlichen Fall wurde überzeugend dargelegt, dass ein Bedarf nach zusätzlichen Flächen zur betrieblichen Entwicklung im Gemeindegebiet besteht. Dieser Umstand bedeutet aber für sich allein genommen noch keine Rechtfertigung für ein Eindringen in den freien Agrarraum ohne adäquaten Baulandanschluss und damit für eine (möglicherweise) schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 (vgl. VwGH 28.01.1993, 92/06/0178 zum Stmk. ROG). Vielmehr ist bei der Änderung eines Flächenwidmungsplans einschließlich des örtlichen Entwicklungskonzepts nach § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 stets eine hinreichende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Interessenabwägung durchzuführen.

Dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 6. September 2018 ist allerdings nicht zu entnehmen, dass eine solche – auch in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme geforderte – Interessenabwägung vorgenommen worden wäre. Zwar ist eine vom Gemeinderat zusätzlich zur Planänderung formell beschlossene Begründung und Interessenabwägung nicht erforderlich, wenn die Grundlagenforschung bzw. Interessenabwägung den Planungsunterlagen mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist (vgl. VwGH 02.04.2009, 2007/05/0019 mwN.), entgegen der offenbaren Ansicht der Bf enthält aber auch die ortsplanerische Stellungnahme vom 31. August 2018 keine ausreichende Interessenabwägung im Sinne einer Gegenüberstellung und Abwägung der einander widerstreitenden Interessen. Eine solche hätte es erfordert, die konkurrierenden Interessen – also die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente – möglichst umfassend

und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. etwa VwGH 22.12.2011, 2008/07/0123; 28.01.2010, 2008/07/0033). Die vorliegende ortsplanerische Stellungnahme erschöpft sich jedoch im Wesentlichen darin, die örtlichen Gegebenheiten darzustellen und mögliche Flächen für eine betriebliche Entwicklung auszuloten. Es mangelt ihr an einer Gewichtung des öffentlichen Interesses in der im konkreten Fall gegebenen Ausprägung und die Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beibehaltung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grünflächen. Wie im Vorlageschreiben der belangten Behörde zu Recht ausgeführt wurde, wurde auf die allfälligen – auch aus den Stellungnahmen der Fachabteilungen der belangten Behörde hervorgehenden – negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht bzw. nicht ausreichend eingegangen. Fehlen aber eine entsprechende Grundlagenforschung bzw. Interessenabwägung, kann in einem Fall wie dem hier gegebenen nicht ohne weiteres angenommen werden, dass Raumordnungszielen und Raumordnungsgrundsätzen im Sinne des § 34 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG 1994 nicht widersprochen wird (vgl. VwGH 22.11.2005, 2004/05/0171); es ist auch keinesfalls offenkundig, dass ein solcher Widerspruch nicht vorliegt.

Resümierend findet sich im Verfahren vor der beschwerdeführenden Gemeinde kein Hinweis auf eine umfassende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Interessenabwägung, wie sie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017 gefordert wurde. Weder hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung fachkundige Stellungnahmen zur beabsichtigten Planung eingeholt, die sich mit den für die beschwerdegegenständliche Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts maßgeblichen Raumordnungszielen und –grundsätzen gemäß § 2 Oö. ROG 1994 auseinandersetzen, noch hat er sich mit den Auswirkungen der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts im Sinne des § 2 leg. cit. auseinandergesetzt. Insbesondere wurde auch nicht dargelegt, weshalb mit der geplanten Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts – mit der ein Vordringen in den freien Agrarraum ohne adäquaten Baulandanschluss vorgesehen ist – kein umweltschädlicher Eingriff im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 verbunden ist bzw. inwieweit die in diesem Zusammenhang bestehenden Raumordnungsziele im Änderungsplan Berücksichtigung gefunden haben (vgl. VwGH 22.11.2005, 2004/05/0171).

Das auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts zielende Beschwerdevorbringen war damit durch kein entsprechendes Planungsverfahren der beschwerdeführenden Gemeinde gedeckt. Durch das Unterlassen einer ausführlichen Interessenabwägung gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 wurden Verfahrensbestimmungen des Oö. ROG 1994 im Sinne des § 34 Abs. 2 Z 1 leg. cit. verletzt, die eine aufsichtsbehördliche Überprüfung, ob die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts Raumordnungszielen im Sinne des § 34 Abs. 2 Z 1 leg. cit. widerspricht, verhindern

(vgl. VwGH 02.04.2009, 2007/05/0019; 02.04.2009, 2007/05/0135). Die belangte Behörde hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 Oö. ROG 1994 iVm. § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 somit zu Recht versagt.

III.2.2. Dem Gemeinderat ist es auch nicht gelungen, den siedlungswasserbautechnischen Versagungsgrund der belangten Behörde zu entkräften. Mit den nicht weiter belegten Behauptungen im Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 6. September 2018 bzw. in der Beschwerde, eine wirtschaftliche Erschließung der gegenständlichen Fläche mit der gemeindeeigenen Wasserversorgung werde als unwirtschaftlich erachtet, die Errichtung eines Brunnens sei jedoch möglich und entspreche – trotz der gegenteiligen Ansicht der belangten Behörde – sehr wohl einer sicheren und geordneten Wasserversorgung, wurde den Äußerungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, der für die geplante Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts die Notwendigkeit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage hervorhebt, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (vgl. etwa VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001; 17.12.2014, 2013/10/0105).

Im Hinblick auf die erstmals in der Beschwerde geltend gemachte – und im Übrigen ebenfalls unsubstanziierte – Behauptung, es bestünde auch die Möglichkeit eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Oberes Innviertel, ist zu betonen, dass es gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 allein dem Gemeinderat als Verordnungsgeber oblegen wäre, im Zuge einer ausführlichen Grundlagenforschung entsprechend detaillierte Unterlagen zur Möglichkeit eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Oberes Innviertel beizubringen. Dem Gebot des § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994, wonach der Begründung oder den Planungsunterlagen die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein muss, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr entsprochen werden. Es ist jedenfalls auch nicht Aufgabe der belangten Behörde oder des Landesverwaltungsgerichts, die Grundlagenforschung und Interessenabwägung selbst durchzuführen bzw. nachzuholen oder den Gemeinderat vor dem Hintergrund des § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 derart konkret anzuleiten, dass der Plan letztlich aufsichtsbehördlich genehmigt werden kann. Aufgabe der belangten Behörde – und letztlich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – ist lediglich die Prüfung, ob eine ausreichende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Interessenabwägung samt genügender Begründung seitens des Gemeinderats erfolgt ist (so bereits das LVwG Oö. in seiner Entscheidung vom 19.08.2019, LVwG-152118/5/VG).

Da die Sicherung einer geordneten Wasserversorgung zweifelsohne unter das Raumordnungsziel der Sicherung einer funktionsfähigen Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994 zu subsumieren ist (vgl. etwa VwGH 09.10.2000, 98/10/0109; 28.03.1995, 94/05/0240, wo der Verwaltungsgerichtshof auf die infrastrukturelle Funktion von Wasserversorgungsanlagen hinweist), wurde der

gegenständlich geplanten Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts gemäß § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 auch wegen eines Widerspruchs zu dem in § 2 Abs. 1 Z 8 leg. cit. normierten Raumordnungsziel der Sicherung einer funktionsfähigen Infrastruktur zu Recht die Genehmigung versagt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob eine geplante Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts im Widerspruch zu einem gesetzlich normierten Raumordnungsziel steht, erfordert jedenfalls eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen liegt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn dazu noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl. etwa VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030; 24.05.2016, Ra 2016/05/0035).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer